

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa

Die Fraktion proLAA stellt den Antrag auf Offenlegung des mit DI Dr. Christina Rottenbacher abgeschlossenen Werkvertrages bezüglich Planungsarbeiten für eine Wasserwelt im Schillerpark oder Ähnliches. Laut Aussage des Bürgermeisters im Rahmen der Stadtratsitzung existiert ein solcher Werkvertrag. Jeder Werkvertrag bedarf allerdings einer vorherigen Ausschreibung und der Beschlussfassung im Stadtrat oder Gemeinderat. Diese ist bisher nicht erfolgt.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Beschlussfassung ist dringend erforderlich, zumal die Landesausstellung unmittelbar bevorsteht und 2013 über die Bühne gehen soll. Darüber hinaus ist es erforderlich, für jedes außerordentliche Projekt eine entsprechende budgetmäßige Bedeckung vorzusehen, was bis dato nicht geschehen ist. Immerhin soll es sich laut Aussage des Bürgermeisters in der Stadtratsitzung um eine Auftragssumme für Planungsarbeiten von mindestens 40.000 € handeln, die entgegen der Aussage von Controller Russ in diesem Fall nicht freihändig vergeben werden dürfen.

Wir verweisen auf die Gemeindeordnung § 36 Abs. 2 Z. 2: Bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes darf der Stadtrat zwar jährlich insgesamt 10 % des vorgesehenen Vorhabensbetrages beschließen, allerdings nur laut Voranschlag. Da im Voranschlag kein Budgetposten für „Parkgestaltung“, „Wasserpark“ oder Ähnliches vorhanden ist, dürfen auch keine Ausgaben getätigt werden. **Der Beschluss im Stadtrat über eine Aconto-Zahlung von € 7.000 an Mag. Rottenbacher ist somit ungültig!**

Dem Stadtrat obliegen 2. „der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen den Jahresbetrag

- bei Vorhaben des **ordentlichen Haushaltes** 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch **42.000 €** und
- bei Vorhaben des **außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag** nicht übersteigt.“